

(3) Bei der Entscheidung über den Erstattungsantrag wirken die Ausschüsse nicht mit.

VIII. Rechtsmittel

§ 26

Fordert das Finanzamt auf Grund seiner Feststellungen von dem Schuldner Steuerabzug vom Kapitalertrag an und bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Vornahme des Steuerabzugs oder die Höhe des angeforderten Betrages, so ist gegen die Anforderung der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig (§§ 220, 79 Abs. 2 A.O.).

Rechtsm
a) gegen die
forderung
Steuerabz

§ 27

Lehnt das Finanzamt die Erstattung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag ab, so ist gegen den Bescheid der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig (§ 223 Satz 1 A.O.).

b) gegen die
lehnung de
stattung

IX. Vistenmäßige und kassenmäßige Behandlung

§ 28

Die beim Finanzamt eingehenden Anzeigen über die Abführung des Steuerabzugs (§ 11) sind in die Überwachungsliste einzutragen und mit der Kontonummer der Überwachungsliste zu versehen. Soweit nach der Anzeige Steuerbeträge abzuführen sind, sind die Anzeigen, und zwar im Fall des § 13 beide Ausfertigungen, der Kasse zuzuleiten, die den Eingang der Steuerbeträge zu überwachen hat. Die Kasse verbucht die eingegangenen Steuerbeträge in dem Einnahmepbuch B (Spalte 9), versieht die Anzeigen mit dem Einnahmevermerk — gegebenenfalls unter Angabe der erhobenen Verzugszuschläge — und gibt sie der Veranlagungsstelle zurück.

Behandlung de
zeigen

§ 29

Ist der Steuerabzug an die Kasse abgeführt, aber eine Anzeige über die Abführung des Steuerabzugs nicht eingegangen, so hat die Kasse der Veranlagungsstelle eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 30

(1) Die Veranlagungsstelle ergänzt auf Grund der Anzeigen die Überwachungsliste in den Spalten 14 bis 18 und 22, sobald die Kasse die Anzeigen zurückgegeben hat.